Kabinett beschließt Eckpunkte für neues Wärmenetzgesetz

Das Bundeskabinett hat Eckpunkte für ein neues Wärmenetzgesetz beschlossen. Damit soll der Rechtsrahmen für den Aus- und Umbau sowie die Dekarbonisierung der Wärmenetze neu geordnet werden. Vorgesehen sind unter anderem neue Regelungen zur Preisbildung, Leistungsanpassung und Kündigung, eine stärkere Preisaufsicht und mehr Preistransparenz. Für Kommunen und kommunale Unternehmen kommt es dabei insbesondere auf verlässliche Rahmenbedingungen für notwendige Investitionen und eine langfristig sichere, bezahlbare und klimaneutrale Wärmeversorgung an.

Das Eckpunktepapier sieht eine grundlegende Neuregelung des Rechtsrahmens für Wärmenetze vor. Die bisherigen Regelungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) und der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und Abrechnungsverordnung (FFVAV) sollen in einem neuen Wärmenetzgesetz zusammengeführt und weiterentwickelt werden. Im Mittelpunkt stehen dabei insbesondere folgende Punkte:

Preisbildung und Investitionskosten: Preisänderungsklauseln sollen weiterhin ein Kosten- und ein Marktelement enthalten; die Verwendung von Gas-Börsenindizes im Marktelement soll ausgeschlossen werden. Zugleich sollen Wärmeversorger Ausgangspreise und Preisänderungsklauseln künftig einseitig anpassen können, ohne hierfür den bestehenden Wärmeversorgungsvertrag neu verhandeln zu müssen, sofern sie in die Dekarbonisierung oder den Ausbau ihrer Wärmenetze investieren. Die Anpassung muss mit angemessener Frist angekündigt werden. Bei einer Erhöhung des Ausgangspreises soll ein Sonderkündigungsrecht bestehen; wirksam werden soll die Erhöhung erst ab Inbetriebnahme der neuen Anlage.

Leistungsanpassung und Sonderkündigung: Das Recht der Kunden zur Anpassung der vertraglich vereinbarten Wärmeleistung soll neu gefasst werden. Eine Reduzierung soll insbesondere bei Effizienzmaßnahmen (z. B. energetische Sanierungen, durch die sich der Wärmebedarf eines Gebäudes verringert), dem Einsatz erneuerbarer Energien (z. B. ergänzende Nutzung einer Wärmepumpe) oder einer Überdimensionierung der Leistung (wenn die ursprünglich vereinbarte Wärmeleistung dauerhaft höher ist als tatsächlich benötigt) möglich sein. Bei einer Überdimensionierung soll dies auf die ersten drei Jahre der Vertragslaufzeit begrenzt werden. Das Sonderkündigungsrecht soll künftig insbesondere voraussetzen, dass der Kunde vollständig auf erneuerbare Energien umsteigt (z. B. durch die Umstellung der Wärmeversorgung eines Gebäudes auf eine eigene Wärmepumpe) und das Wärmenetz die Vorgaben des Wärmeplanungsgesetzes nicht erfüllt. Bei einer frühzeitigen Vertragsbeendigung soll der Versorger unter bestimmten Voraussetzungen einen angemessenen Ausgleich für kundenspezifische Investitionen verlangen können (z. B. für einen eigens für den Kunden hergestellten Hausanschluss oder sonstige auf dessen Versorgung zugeschnittene technische Anlagen).

Kostenneutralität bei der Umstellung auf Fernwärme: Das bisherige Kostenneutralitätsgebot, wonach Mieter durch die Umstellung von einer eigenen Heizungsanlage auf eine gewerbliche Wärmelieferung grundsätzlich nicht mit höheren Wärmekosten belastet werden dürfen,

soll angepasst werden. Bei erheblichen Investitionen des Vermieters, etwa für einen Wärmeanschluss, soll künftig eine zusätzliche monatliche Belastung des Mieters von bis zu 50 Cent je Quadratmeter Wohnfläche zulässig sein.

Schlichtungsstelle: Für Streitigkeiten zwischen Wärmeversorgern und Kunden soll eine eigene branchenspezifische Schlichtungsstelle beim Bundeswirtschaftsministerium geschaffen werden. Sie soll unter anderem Streitigkeiten über Netzanschluss, Wärmebelieferung, Messung und Leistungsanpassung behandeln.

Preisaufsicht und Preistransparenz: Vorgesehen ist eine bundesweite ex-post-Preisaufsicht. Wärmeversorger sollen zudem die Möglichkeit erhalten, Änderungen von Ausgangspreisen und Preisänderungsklauseln freiwillig vorab prüfen und genehmigen zu lassen. Ergänzend soll eine grundsätzlich verpflichtende Preistransparenzplattform eingerichtet werden, auf der Preise, Tarife und weitere Strukturparameter veröffentlicht werden. Für kleine Wärmenetze sind Ausnahmen vorgesehen.

Einordnung der Branche und der Verbraucherschützer: Die Wärmewirtschaft begrüßt insbesondere die Möglichkeit, Investitionen in Dekarbonisierung und Netzausbau über die Wärmepreise zu refinanzieren. Hintergrund ist, dass sich mit dem Umstieg etwa auf Geothermie, Großwärmepumpen und Abwärme die Kostenstruktur der Wärmenetze deutlich verändert und stärker durch Investitionskosten geprägt wird. Darüber hinaus wird der Verzicht auf eine allgemeine Vorabkontrolle und einen Preisdeckel grundsätzlich begrüßt, wobei der Verband kommunaler Unternehmen bei einer freiwilligen ex-ante-Preisgenehmigung vor einem Druck zur Vorabprüfung und entsprechenden Mehraufwand warnt. Auch die vorgesehenen Einschränkungen bei Leistungsreduzierung und Kündigung entsprechen grundsätzlich den Interessen der Versorger. Verbraucherschützer setzen demgegenüber auf stärkere Preisaufsicht, verbindliche Transparenzvorgaben und eine Begrenzung der Wärmepreise. Insbesondere die geplante ex-post-Preisaufsicht und die Möglichkeit einseitiger Preisänderungen dürften aus ihrer Sicht hinter den Anforderungen an einen wirksamen Verbraucherschutz zurückbleiben.

Anmerkung:

Das Ziel, mit dem Wärmenetzpaket verlässliche Rahmenbedingungen für den Aus- und Umbau sowie die Dekarbonisierung der Wärmenetze zu schaffen, ist grundsätzlich begrüßenswert. Die kommunale Wärmeplanung ist inzwischen in der Umsetzung angekommen und zeigt in vielen Kommunen einen erheblichen Bedarf an leistungsfähigen Wärmenetzen. Damit aus den Planungen konkrete Investitionsprojekte werden können, benötigen Kommunen und kommunale Unternehmen jedoch langfristige und verlässliche Rahmenbedingungen. Wärmenetze werden für Jahrzehnte geplant, errichtet und betrieben; Investitionen in erheblicher Höhe setzen daher regulatorische und finanzielle Planungssicherheit voraus.

Das geplante Wärmenetzgesetz ist dabei ein wichtiger, aber nicht allein ausreichender Baustein. Es bedarf eines abgestimmten Maßnahmenpakets aus einer dauerhaft abgesicherten und auskömmlich finanzierten Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW), einer zügigen Novelle des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG), einem stabilen Rahmen für die kommunale Wärmeplanung einschließlich eines auskömmlichen Belastungsausgleichs sowie einem investitionsfreundlichen Wärmenetzgesetz. Erst das Zusammenspiel dieser Instrumente schafft die Voraussetzungen dafür, dass die in den kommunalen Wärmeplänen vorgesehenen Investitionen tatsächlich umgesetzt werden können.

Bei der konkreten Ausgestaltung des Wärmenetzgesetzes kommt es daher entscheidend darauf an, Investitionssicherheit und wirtschaftliche Tragfähigkeit der Wärmenetze zu gewährleisten. Die geplanten Möglichkeiten zur Berücksichtigung von Investitionen in die Dekarbonisierung und den Ausbau der Netze sind hierfür grundsätzlich zu begrüßen. Gleichzeitig müssen neue Anforderungen an Preisbildung, Transparenz und Aufsicht so ausgestaltet werden, dass sie praxistauglich bleiben und die kommunale Wärmeversorgung nicht mit zusätzlicher Bürokratie oder unkalkulierbaren Risiken belasten. Insbesondere die Regelungen zur Leistungsanpassung und Kündigung sollten die langfristige Wirtschaftlichkeit der Netze und damit auch die Versorgungssicherheit berücksichtigen.

Die Wärmewende muss dabei technologieoffen und an den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten ausgerichtet, erfolgen. Gerade in ländlichen Räumen wird eine klimaneutrale Wärmeversorgung nicht überall über Wärmenetze erfolgen können. Dort sind auch klimafreundliche Einzelheizungen, insbesondere Wärmepumpen, ein wichtiger Baustein. Voraussetzung hierfür sind eine verlässliche und bezahlbare Stromversorgung sowie ausreichende Netzkapazitäten. Der notwendige Ausbau der Übertragungs- und Verteilnetze muss deshalb konsequent vorangetrieben und auf die steigenden Anforderungen durch die Elektrifizierung der Wärmeversorgung ausgerichtet werden.

Ziel muss es sein, den Ausbau der Wärmenetze so zu gestalten, dass langfristig eine sichere, bezahlbare und klimaneutrale Wärmeversorgung für Bürgerinnen und Bürger sowie für Gewerbe und Industrie gewährleistet werden kann.

(Quelle: DStGB-Aktuell 3526-03)

gr-ru